

Kurztitel

Religionsunterrichtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 190/1949 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 324/1975

§/Artikel/Anlage

§ 2b

Inkrafttretensdatum

01.09.1975

Beachte

Abs. 1: teilweise Grundsatzbestimmung

Text

§ 2b. (1) In den unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt hinsichtlich jener Schularten, bezüglich deren Erhaltung dem Bund die Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Ausführungsgesetzgebung zukommt, als Grundsatzbestimmung.

(3) Hinsichtlich jener Schulen, bezüglich deren Erhaltung die Gesetzgebung ausschließlich den Ländern zukommt, bleibt die Regelung der im Abs. 1 behandelten Frage der Landesgesetzgebung vorbehalten.